

# ZH\_OBERGERICHT PS260036 vom 11. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS260036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260036)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS260036 du 11 février 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PS260036 del 11 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurs- öf f n u n g aufheben, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zu- handen der Gläubigerin hinterlegt ist (Hinterlegung) oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat. Zu den "Kosten" gehören auch die von der Gläubigerin vorgeschossenen Kosten des erstinstanzlichen Konkursge- richtes und des Konkursamtes (BGer 5A\_829/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.3; BGer 5A\_435/2013 vom 10. Juli 2013 E. 2.1; BGer 5A\_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2; BGE 133 III 687 E. 2.3). Daneben kann sich die Schuldnerin innerhalb der Beschwerdefrist auch auf ein nach Art. 174 Abs. 1 SchKG inhaltlich uneinge- schränkt zulässiges unechtes Novum stützen. Insbesondere kann sie die vor der

- 3 - Konkursöffnung erfolgte Tilgung der Konkursforderung einwenden, bei deren Kenntnis das erstinstanzliche Gericht den Konkurs gar nicht erst eröffnet hätte (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Gelingt ihr der Nachweis, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Kosten und Zinsen, wozu auch die Sicherstellung der erstinstanzli- chen Gerichtskosten gehört, vollständig vor der Konkursöffnung getilgt hat, braucht sie ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft zu machen (BGer 5A\_375/2025 vom 11. August 2025 E. 3.4).

### E. 3

Die Schuldnerin belegt mit Abrechnung des Betreibungsamtes, dass sie die Konkursforderung einschliesslich Zins und Kosten mit Zahlung vom 27. Januar 2026 und damit vor der Konkursöffnung tilgte (act. 12/3). Auch die erstinstanzli- chen Gerichtskosten hat die Schuldnerin am 27. Januar 2026 und damit vor der Konkursöffnung sichergestellt (act. 10/6 i.V.m. act. 10/11). Schliesslich belegt die Schuldnerin die Kosten des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Kon- kursaufhebung innert der Beschwerdefrist (act. 10/14) mit einer Zahlung von Fr. 1'050.– beim Konkursamt sichergestellt zu haben (act. 12/4). Der Konkurshin- derungsgrund der Tilgung ist damit nachgewiesen. Da die Schuldnerin die Kon- kursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten, inkl. Sicherstellung der erstin- stanzlichen Gerichtskosten, vor der Konkursöffnung tilgte, kann von einer Prü- fung der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Meilen vom 28. Januar 2026 ist aufzuheben. 4.1. Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen (vgl. Art. 108 ZPO). Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfah- ren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubiger das Konkursbegehren gestellt hatten, und das Beschwer- deverfahren, weil sie es unterliess, der Vorinstanz ihre

Zahlung rechtzeitig (vgl. act. 10/13/1) nachzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind auf Fr. 750.– festzusetzen (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG) und mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. 4.2. Den Gläubigern ist mangels Aufwendungen, die zu entschädigen wären, keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 4 - 4.3. Das Konkursamt Küssnacht ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'600.– (Fr. 1'050.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'550.– Rest des von den Gläubigern dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) den Gläubigern Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten all- fällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.